



## **Synodalgesetz über die Ruhegehälter**

vom 23. Oktober 1991

*Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern,*

gestützt auf die §§ 7,8 und 33 KV,  
den Antrag des Synodalrates und der Geschäftsprüfungskommission,

*beschliesst:*

### *§ 1 Zweck*

Das Synodalgesetz über die Ruhegehälter soll Geistlichen, die keiner Pensionskasse oder gleichwertigen Versicherung angeschlossen sind, ein minimales Ruhegehalt sicherstellen.

### *§ 2 Anspruchsberechtigung*

<sup>1</sup>Diözesangeistliche haben Anspruch auf ein ordentliches Ruhegehalt, wenn sie im Kanton Luzern vor dem 60. Altersjahr eine Seelsorgestelle im Sinne von § 43 KV angetreten haben und nach Erreichung des 65. Altersjahr vom Bischof aus dem Seelsorgedienst entlassen worden sind, sofern sie keiner Pensionskasse oder gleichwertigen Versicherung angehören.

<sup>2</sup>Ordensgeistliche, die in einem Dienstverhältnis im Sinne von § 43 KV stehen, sind den Diözesangeistlichen grundsätzlich gleichgestellt. Der Synodalrat entscheidet im Einzelfall, ob und in welchem Masse Ansprüche von Ordensgeistlichen anerkannt werden.

### *§ 3 Höhe des Ruhegehaltes*

<sup>1</sup>Das ordentliche Ruhegehalt beträgt Fr. 11 000.- pro Jahr und wird durch den Synodalrat jährlich dem Index der Konsumentenpreise angepasst (Stand 1991: 124,7 Punkte).

<sup>2</sup>Änderungen am ordentlichen Ruhegehalt werden durch Synodalabschluss festgelegt.

### *§ 4 Freiwillige Ruhegehälter*

<sup>1</sup>Der Synodalrat kann Missionaren, die in den Kanton Luzern zurückkehren, ein freiwilliges Ruhegehalt gewähren.

<sup>2</sup>In Härtefällen kann er auch anderen Geistlichen sowie Angestellten von Geistlichen ein solches zusprechen.

<sup>3</sup>Das freiwillige Ruhegehalt darf in ein ordentliches Ruhegehalt nicht übersteigen.

§ 5 *Finanzierung*

Die Ruhegehälter werden aus den ordentlichen Kirchgemeindebeiträgen nach § 79 KV finanziert.

§ 6 *Aufhebung des bisherigen Rechts*

Das bisherige Synodalgesetz über die Ruhegehälter vom 29. Oktober 1986 wird aufgehoben.

§ 7 *Inkrafttreten*

<sup>1</sup>Dieses Synodalgesetz tritt auf den 1. Januar 1992 in Kraft und ist vom Synodalrat zu vollziehen.

<sup>2</sup>Es unterliegt dem fakultativen Referendum und ist vom Synodalrat zu veröffentlichen.

Luzern, den 23. Oktober 1991

Im Namen der Synode

Der Präsident:

*Dr. Alois Häfliger*

Die Sekretäre:

*Albin Waldispühl*

*Daniel Riedo*